

FRAKTION DER CHRISTLICH-SOZIALEN UNION  
IM STADTRAT ZU NÜRNBERG



Fasce ✓

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

SozA

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Ulrich Maly  
Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER	
2 2. FEB. 2006 / ..... Nr. ....	
<input checked="" type="checkbox"/>	1 Zur Kts.
<input checked="" type="checkbox"/>	2 z.v.v.
<input type="checkbox"/>	3 Zur Stellungnahme
<input type="checkbox"/>	4 Antwort vor Absendung vorliegen
<input type="checkbox"/>	5 Antwort zur Unterschrift vorliegen

Wolff'scher Bau des Rathauses  
Zimmer 58  
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon: 09 11 / 231 - 2907  
Telefax: 09 11 / 231 - 4051  
Mail: csu@stadt.nuernberg.de  
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

mm / 20.02.06  
Dr. Niedermeyer

**Leistungen nach dem SGB II**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die CSU-Stadtratsfraktion stelle ich zur Behandlung im zuständigen Ausschuss / folgenden

**Antrag:**

Referat V	# 13
2 4. FEB. 2006	U1A
an: Arge, SITA, U1A-2	
<input type="checkbox"/> Stellungnahme	
<input type="checkbox"/> Antw. vor Abs. z. K.	
<input type="checkbox"/> Antw. z. Unterschrift vorl.	

Die Verwaltung berichtet:

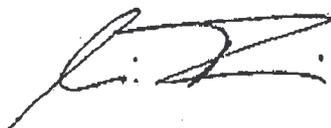
1. Wie viele Anträge auf Leistungen nach dem SGB II wurden wegen mangelnder Erwerbsfähigkeit der Antragsteller abgelehnt, und wie hoch ist der Prozentsatz der Ablehnung von Anträgen nach dem SGB II wegen mangelnder Erwerbsfähigkeit?
2. In wie vielen Fällen erfolgte die Ablehnung aufgrund einer ärztlichen Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Bundesagentur nach Aktenlage, in wie vielen Fällen aufgrund einer Untersuchung der Antragsteller durch den ärztlichen Dienst der Bundesagentur und zu welchem Prozentsatz war dies jeweils der Fall?
3. In wie vielen Fällen wurde die Einigungsstelle angerufen, und wie war diese besetzt?
4. In wie vielen Fällen der Ablehnung wegen angeblicher mangelnder Erwerbsfähigkeit wurden von der ARGE Nürnberg vorläufige Leistungen nach § 44a Satz 3 SGB II erbracht? Ist die Verpflichtung zur Erbringung einer vorläufigen Leistung nach § 44a Satz 3 SGB II Inhalt der Qualifizierung der Sachbearbeiter/innen der ARGE?
5. Wie gestaltet sich derzeit das Verwaltungsverfahren bzw. die Beteiligung potentieller anderer Leistungsträger bei der Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II wegen angeblich mangelnder Erwerbsfähigkeit?

Stadt Nürnberg  
SOZIALAMT  
Eing. 0 1. MRZ. 2006  
Kopie: F. Kubanel

**Begründung:**

In letzter Zeit mehren sich die Hinweise darauf, dass die Prüfung der Erwerbsfähigkeit der Antragsteller von Leistungen nach dem SGB II, die u. a. Voraussetzung von Leistungen nach dem SGB II ist, durch den Medizinischen Dienst der Bundesagentur nur nach Aktenlage vorgenommen wird, was zwangsläufig eine hohe Fehlerquote zur Folge haben muss. Auch scheint die Einigungsstelle nicht in dem Umfang tätig zu werden, wie es nötig wäre, und die Erbringung vorläufiger Leistungen durch die ARGE oftmals nicht zu erfolgen. Folge ist, dass die Antragsteller vermehrt Eilanträge vor dem Sozialgericht stellen, und zwar sowohl gegen die ARGE als auch gegen die Stadt Nürnberg als Leistungsträger nach dem SGB XII. Werden Antragsteller zu Unrecht - ohne gerichtliche Klärung - als nicht erwerbsfähig eingestuft, hat dies u. U. zur Folge, dass zu Unrecht Leistungen nach dem SGB XII erbracht werden und für die Stadt Nürnberg vermeidbare Sozialausgaben entstehen. Auch führt ein Verwaltungsverfahren bei Streitigkeiten über die Frage der Erwerbsfähigkeit, das nicht dem SGB II entspricht, zu einem vermeidbaren Verwaltungsmehraufwand und belastet bei gerichtlicher Klärung letztlich den Steuerzahler. Da bei tatsächlich vorliegender mangelnder Erwerbsfähigkeit der Antragsteller möglicherweise Ansprüche auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung entstehen, ist auch bei den Fällen evtl. Erwerbsunfähigkeit der Rentenversicherungsträger zu betelligen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Stadt Nürnberg Leistungen erbringt, obwohl sie dafür nicht zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Frieser  
Fraktionsvorsitzender